



Bewilligungsgesuch für Betriebswegweiser gemäss Art. 54 SSV

Antrag	Gemeinde:	4410 Liestal		
	Gesuchsteller:			
	Rechnungsadresse:			
	Datum:			
Betriebsart	Betriebsart:	☐ Produktion	☐ Werkstatt	
		☐ öffentliche Dienststelle	☐ Ausstellungslokal	
		☐ Lager	☐	
		☐ Verkauf	☐	
		☐ Büro	☐	
Dokumentation	Besucherfrequenz:	Anzahl Personenwagen pro Werktag:		
	Anzahl Parkplätze auf dem Betriebsareal:	Anzahl Lastwagen pro Werktag:		
		Für Personenwagen (Kunden und Besucher):		
		Für Lastwagen:		
		Finden sich am gewünschten Standort bereits andere Wegweiser? ☐ ja ☐ nein		
		Wenn ja, Wegweiseraufschrift:		
		Masse: ☐ 100 x 25 cm ☐ 130 x 25 cm ☐ 160 x 35 cm		
		Text:		
	Angaben zum gewünschten Wegweiser	☐ mit Signet / Piktogramm ☐ ohne Signet		
		☐ einseitig beschriftet ☐ doppelseitig beschriftet		
		Standorte: 1.		
		2.		
	Datum / Unterschrift	3.		
		Beilagen: ☐ Situationsplan ☐ Signet		
		Datum:		
		Stempel / Unterschrift		
Recht	Rechtliche Hinweise:	Betriebswegweiser werden, wie die übrigen Signale, nur angebracht, wenn ein verkehrspolizeiliches Bedürfnis besteht. Nach Art. 54 Abs. 4 der Signalisationsverordnung zeigt ein Betriebswegweiser in die Richtung von Industrie-, Gewerbe- und Handelsbetrieben, Ausstellungen und dergleichen. Er weist den Weg zu häufig aufgesuchten Zielen, die abseits von Durchgangsstrassen und wichtigen Nebenstrassen liegen und ohne besondere Wegweisung schwer auffindbar sind. Diese drei Voraussetzungen müssen kumulativ erfüllt sein. Die detaillierten Voraussetzungen für die Anbringung des Signals sind in den Richtlinien der Interkantonalen Kommission für den Strassenverkehr umschrieben. Die Gestaltung des Wegweisers richtet sich nach den Normen der Vereinigung Schweizer Strassenfachleute.		
Gemeinde	Entscheid Stadt Liestal	Kommentar Sachbearbeiter:		
		Unterschrift:		

Hinweise und Vorschriften

Mit dem Betriebswegweiser (4.49) wird auf Industrieunternehmen, Gewerbe- und Handelsbetriebe, Ausstellungen und dergleichen hingewiesen. Betriebswegweiser sind keine Reklameschilder. Sie werden wie die übrigen Signale nur angebracht, wenn ein verkehrspolizeiliches Bedürfnis besteht.

Die Gestaltung der Betriebswegweiser ist nicht frei: Sie weisen einen hellgrauen Grund auf, sind mit schwarzer Schrift und schwarzem Rand versehen, die Spitze trägt einen roten Punkt. Ein Betriebswegweiser darf nur die zur Identifizierung des Betriebes erforderliche Aufschrift aufweisen. Verfügt der Betrieb über ein Signet, so kann dieses neben dem Namen zusätzlich aufgeführt werden. Die Schrifthöhe richtet sich nach den Normen der VSS 640 830a "Normalschrift für Signale" und 640 831a "Schmalschrift für Signale". Distanzangaben sind auf Betriebswegweisern nicht zulässig.

Der "Betriebswegweiser" weist den Weg zu häufig aufgesuchten Zielen, die abseits von Durchgangsstrassen und wichtigen Nebenstrassen liegen und ohne besondere Wegweisung schwer auffindbar sind.

Ist der Kanton für die Bewilligung zuständig (Kantonsstrassen), so leitet die Gemeinde das Gesuch mit seinem Antrag an die Verkehrssicherheit der Polizei Basel-Landschaft weiter. In allen andern Fällen entscheidet der Stadtrat über das Gesuch.

Die Voraussetzungen für die Anbringung des Signals "Betriebswegweiser" sind in den Richtlinien für die Signalisierung von Betrieben wie folgt geregelt:

- Industrie- und Gewerbebezonen, gemischte Wohn-/Gewerbebezonen und Wohn-/Industriebezonen sind durch weiss-schwarze Wegweiser mit einem Sammelbegriff zu signalisieren (z.B. „Schildareal, Futuro“ etc.).
- Ausserhalb in sich geschlossener Industrie- oder Gewerbebezonen ist bei mehr als drei in die gleiche Richtung zeigenden Betriebswegweisern am gleichen Standort ein Sammelbegriff zu wählen.
- Bei signalisierten Betrieben müssen Parkplätze vorhanden sein.
- Betriebswegweiser sind dort aufzustellen, wo über den einzuschlagenden Weg Zweifel bestehen. Eine Jalonierung ist nicht zulässig.
- Ist der Name des Betriebes mit einer geografischen Bezeichnung kombiniert, auf die bereits Wegweiser hinführen, z.B. Ortsteile etc., so sind Betriebswegweiser nicht zugelassen.
- Art des Betriebes: Der Betrieb muss grundsätzlich Fahrziel einer grossen Anzahl ortsunkundiger Fahrzeugführer sein. Folgende Betriebe rechtfertigen in der Regel keine Betriebswegweiser: Verkaufsgeschäfte wie Bäckereien, Metzgereien, Molkereien, Lebensmittelgeschäfte, Schuhgeschäfte und dergleichen, Dienstleistungsbetriebe wie Arztpraxen, Notariate, Ingenieurbüros, Coiffeurs, Chemische Reinigungen und dergleichen, Einkaufszentren, Verteilungszentren mit mehrheitlich fester Kundschaft